

Amtsblatt der Europäischen Union

C 205 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

9. Juni 2016

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2016/C 205 A/01

Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren — EPSO/AD/325/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die dänische Sprache (DA) — EPSO/AD/326/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die irische Sprache (GA) — EPSO/AD/327/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die kroatische Sprache (HR) — EPSO/AD/328/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die litauische Sprache (LT) — EPSO/AD/329/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die maltesische Sprache (MT) 1

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

EPSO/AD/325/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die dänische Sprache (DA)

EPSO/AD/326/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die irische Sprache (GA)

EPSO/AD/327/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die kroatische Sprache (HR)

EPSO/AD/328/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die litauische Sprache (LT)

EPSO/AD/329/16 — Übersetzer (m/w) (AD 5) für die maltesische Sprache (MT)

(2016/C 205 A/01)

Bewerbungsschluss: 12. Juli 2016, 12.00 Uhr mittags (MEZ)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt allgemeine Auswahlverfahren auf der Grundlage von Prüfungen zur Erstellung von Reservelisten mit erfolgreichen Bewerbern (*) durch, von denen die EU-Organe neue Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als **Übersetzer** (Beamte der Funktionsgruppe „Administration“ — AD) einstellen können.

Die vorliegende Bekanntmachung und die im *Amtsblatt der Europäischen Union C 70 A vom 27. Februar 2015* veröffentlichten „Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren“ (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2015:070A:TOC>) bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für diese Auswahlverfahren. Es sei darauf hingewiesen, dass Anhang II der Allgemeinen Vorschriften nicht auf die vorliegenden Auswahlverfahren Anwendung findet. Er wird ersetzt durch die Bestimmungen im Anhang dieser Bekanntmachung.

Zahl der Plätze auf der Reserveliste pro Auswahlverfahren und Option

	Option 1	Option 2
EPSO/AD/325/16 — DA	13	13
EPSO/AD/326/16 — GA	45	17
EPSO/AD/327/16 — HR	8	6
EPSO/AD/328/16 — LT	11	5
EPSO/AD/329/16 — MT	13	13

Bitte beachten Sie, dass die zu besetzenden Stellen sich in Brüssel oder in Luxemburg befinden.

(*) Jeder Hinweis in dieser Bekanntmachung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt grundsätzlich ebenso für Frauen.

Diese Bekanntmachung betrifft fünf Auswahlverfahren mit jeweils zwei Optionen. Sie können sich nur für ein Auswahlverfahren und eine Option bewerben. Diese Wahl ist bei der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihren Online-Bewerbungsbogen validiert haben.

WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

AD 5 ist die erste Besoldungsgruppe beim Start einer beruflichen Laufbahn in den EU-Organen als Beamter der Funktionsgruppe „Administration“ im Sprachendienst oder in anderen Bereichen.

Die Hauptaufgabe eines Übersetzers der Funktionsgruppe AD besteht darin, durch die fristgerechte Anfertigung qualitativ hochwertiger Übersetzungen sowie durch Beratung in sprachlichen Fragen dazu beizutragen, dass das Organ, für das er tätig ist, seinen Auftrag erfüllen kann.

Zu seinen Aufgaben gehören die Übersetzung aus mindestens zwei Ausgangssprachen in die Hauptsprache, die Revision von Übersetzungen aus diesen Sprachen, terminologische Recherchen, die Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen und die Entwicklung von IT-Tools. Die zu übersetzenden Texte sind oftmals komplex und betreffen alle Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union (Politik, Recht, Wirtschaft, Finanzen, Wissenschaft und Technik). Die Tätigkeit erfordert die intensive Nutzung spezifischer IT-Tools und sonstiger technischer Hilfsmittel.

KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG IN FRAGE?

Zum Zeitpunkt der Validierung Ihrer Bewerbung müssen Sie ALLE nachstehenden Zulassungsbedingungen erfüllen:

Allgemeine Zulassungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> — Sie müssen als Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats im Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sein. — Sie müssen Ihren Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über den Wehrdienst nachgekommen sein. — Sie müssen den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.
Besondere Zulassungsbedingungen: Sprachen	<p>Option 1</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sprache 1: Mindestniveau C2 in der Sprache des Auswahlverfahrens — Sprache 2: Mindestniveau C1 in Deutsch, Englisch oder Französisch — Sprache 3: Mindestniveau C1 in Deutsch, Englisch oder Französisch (darf nicht mit Sprache 2 identisch sein). <p>Option 2</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sprache 1: Mindestniveau C2 in der Sprache des Auswahlverfahrens — Sprache 2: Mindestniveau C1 in Deutsch, Englisch oder Französisch — Sprache 3: Mindestniveau C1 in einer der 24 EU-Amtssprachen (darf weder mit Sprache 1 identisch noch Deutsch, Englisch oder Französisch sein). <p><i>Weitere Informationen zu den Sprachniveaus finden Sie im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i></p> <p><i>(https://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr)</i></p> <p>Der Bewerbungsbogen ist auf Deutsch, Englisch oder Französisch auszufüllen.</p> <p>Als zweite Sprache ist Deutsch, Englisch oder Französisch zu wählen. Dies sind die wichtigsten Arbeitssprachen der EU-Organe. Im Interesse des Dienstes müssen neu eingestellte Mitarbeiter unmittelbar in der Lage sein, in mindestens einer dieser Sprachen effizient zu arbeiten und zu kommunizieren.</p> <p>Weitere Informationen zu den in diesen Auswahlverfahren geforderten Sprachen finden Sie im ANHANG.</p>

Besondere Zulassungsbedingungen: Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung	<p>— Ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren (Abschluss muss bis spätestens 31. Dezember 2016 erworben sein) entspricht.</p> <p><i>Einzelheiten zu den Bildungsabschlüssen finden Sie im Anhang I zu den „Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren“ (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C:2015:070A:TOC)</i></p> <p>— Es wird keine Berufserfahrung vorausgesetzt.</p>
---	---

WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

1. Computergestützte Multiple-Choice-Tests

Wenn Sie Ihre Bewerbung fristgerecht validiert haben, werden Sie zu computergestützten Multiple-Choice-Tests in einem von EPSO anerkannten Prüfungszentrum eingeladen.

Die computergestützten Multiple-Choice-Tests werden nach folgendem Schema durchgeführt:

Tests	Sprache	Fragen	Dauer	Erforderliche Mindestpunktzahl
Sprachlogisches Denken	Sprache 1	20 Fragen	35 Min.	Sprachlogisches und abstraktes Denken zusammen: 15/30
Zahlenverständnis	Sprache 1	10 Fragen	20 Min.	4/10
Abstraktes Denken	Sprache 1	10 Fragen	10 Min.	Sprachlogisches und abstraktes Denken zusammen: 15/30
Sprachliches Verständnis	Sprache 2	12 Fragen	25 Min.	6/12
Sprachliches Verständnis	Sprache 3	12 Fragen	25 Min.	6/12

Die Ergebnisse des Tests zum Zahlenverständnis **gehen nicht in die Berechnung** der bei den Multiple-Choice-Tests erzielten Gesamtpunktzahl ein. Sie müssen allerdings bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, um sich für die nächste Phase des Auswahlverfahrens zu qualifizieren.

Zu den Übersetzungsprüfungen werden **etwa 3-mal, höchstens jedoch 4-mal** so viele Bewerber eingeladen wie pro Auswahlverfahren und Option in die Reserveliste aufgenommen werden.

2. Übersetzungsprüfungen

Wenn Sie laut den Angaben in Ihrer Online-Bewerbung sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen und zu den Bewerbern gehören, die bei den computergestützten Multiple-Choice-Tests die **höchste Gesamtpunktzahl** erreicht haben, werden Sie zu zwei Übersetzungsprüfungen in einem von EPSO anerkannten Prüfungszentrum eingeladen.

<i>Prüfungen</i>	<i>Sprache</i>	<i>Dauer</i>	<i>Erforderliche Mindestpunktzahl</i>
a) Übersetzungsprüfung mit Wörterbuch	Aus Sprache 2 in Sprache 1	60 Min.	40/80
b) Übersetzungsprüfung mit Wörterbuch	Aus Sprache 3 in Sprache 1	60 Min.	40/80

Wenn Sie bei Prüfung (a) die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreichen, wird Ihre Prüfung (b) nicht korrigiert.

Sie müssen zu den Bewerbern gehören, die bei diesen Prüfungen die **höchste Gesamtpunktzahl** erreicht haben, um zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens, dem Assessment-Center, zugelassen zu werden.

Zum Assessment-Center werden **etwa 2-mal, höchstens jedoch 2,5-mal** so viele erfolgreiche Bewerber eingeladen wie pro Auswahlverfahren und Option in die Reserveliste aufgenommen werden.

3. Assessment-Center

Wenn Sie zu den Bewerbern gehören, die bei den Übersetzungsprüfungen die **höchste Gesamtpunktzahl** erreicht haben, werden Sie zum eintägigen Assessment-Center eingeladen, das in Ihrer **Sprache 2** durchgeführt wird und voraussichtlich in **Brüssel** stattfindet.

Im Rahmen des Assessment-Centers werden acht allgemeine Kompetenzen, für die jeweils maximal 10 Punkte vergeben werden, anhand von **drei Tests** (mündliche Präsentation, kompetenzbasiertes Gespräch und Gruppenübung) nach dem unten angegebenen Modell geprüft.

Die Ergebnisse dieser Tests ergeben zusammen mit den bei den Übersetzungsprüfungen erzielten Punkten die Gesamtpunktzahl:

<i>Kompetenzen</i>	<i>Prüfungen</i>	
1. Analyse und Problemlösung	Mündliche Präsentation	Gruppenübung
2. Ausdrucksfähigkeit	Mündliche Präsentation	Kompetenzbasiertes Gespräch
3. Qualitäts- und Ergebnisorientierung	Mündliche Präsentation	Kompetenzbasiertes Gespräch
4. Persönliche und berufliche Weiterbildung	Gruppenübung	Kompetenzbasiertes Gespräch
5. Schwerpunktsetzung und Organisationsfähigkeit	Mündliche Präsentation	Gruppenübung
6. Belastbarkeit	Mündliche Präsentation	Kompetenzbasiertes Gespräch
7. Teamfähigkeit	Gruppenübung	Kompetenzbasiertes Gespräch
8. Führungsqualitäten	Gruppenübung	Kompetenzbasiertes Gespräch
Erforderliche Mindestpunktzahl	40/80	

4. Reserveliste

Nach Prüfung der Nachweise der Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss pro Auswahlverfahren und Option eine **Reserveliste** der Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen und nach dem Assessment-Center die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben. Es werden so viele Bewerber in die Listen aufgenommen, wie Plätze auf den Reservelisten vorhanden sind. Die Namen auf den Listen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

WANN UND WO KANN ICH MEINE BEWERBUNG EINREICHEN?

Die Bewerbung erfolgt online über die EPSO-Website <http://jobs.eu-careers.eu> bis zum:

12. Juli 2016 um 12.00 Uhr (mittags) MEZ

ANHANG

BEGRÜNDUNG DER SPRACHREGELUNG FÜR DIESE AUSWAHLVERFAHREN

Die vorliegenden Auswahlverfahren dienen der Einstellung von Übersetzern. Die Zulassungsbedingungen (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“ der Bekanntmachung) stehen im Einklang mit den grundlegenden Anforderungen der EU-Organe in Bezug auf fachspezifische Kompetenzen, Erfahrungen und Kenntnisse und tragen dem Erfordernis Rechnung, dass neue Mitarbeiter in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben — insbesondere in Zusammenarbeit mit ihren Kollegen — effizient zu erfüllen.

Den Bewerbern steht daher nur eine begrenzte Anzahl von EU-Amtssprachen als Optionen für die zweite Sprache zur Auswahl. Diese Beschränkung ist auch auf finanzielle und operative Sachzwänge zurückzuführen und durch die Art der von EPSO verwendeten Auswahlmethoden (siehe Abschnitte 1, 2 und 3 weiter unten) bedingt. Die für die vorliegenden Auswahlverfahren geltende Sprachenregelung wurde vom EPSO-Leitungsausschuss angenommen. Sie trägt den genannten Faktoren sowie anderen spezifischen Anforderungen hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der besonderen Bedürfnisse der betreffenden EU-Organe Rechnung.

Die vorliegenden Auswahlverfahren dienen in erster Linie der Erstellung von Reservelisten für Übersetzer, die von den EU-Organen eingestellt werden können. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Übersetzer unmittelbar nach ihrer Einstellung einsatzfähig sind und sich mit ihren Kollegen und Vorgesetzten gut verständigen können. Vor dem Hintergrund der Kriterien für die Sprachenregelung in EU-Auswahlverfahren (Abschnitt 2 weiter unten) sind die EU-Organe der Auffassung, dass in den vorliegenden Auswahlverfahren Englisch, Französisch und Deutsch am besten als zweite Sprache geeignet sind.

Aufgrund des hohen Aufkommens an Übersetzungen sowie an Dokumenten, die in englischer, französischer oder deutscher Sprache eingehen, und angesichts der Tatsache, dass Englisch, Französisch und Deutsch die Sprachen sind, die von den EU-Mitarbeitern am häufigsten gesprochen, übersetzt und in der Kommunikation auf Verwaltungsebene verwendet werden, müssen die Bewerber bei der Wahl ihrer beiden Pflichtsprachen mindestens eine dieser Sprachen angeben. Die anderen Sprachen des Auswahlverfahrens, die die Bewerber wählen können, richten sich nach dem Bedarf der jeweiligen Sprachreferate.

Die Online-Bewerbung ist von den Bewerbern in ihrer zweiten Sprache (Englisch, Französisch oder Deutsch) auszufüllen. EPSO wird mit den Bewerbern, die eine gültige Online-Bewerbung eingereicht haben, in diesen Sprachen kommunizieren. Außerdem werden einige der in Abschnitt 3 genannten Prüfungen in diesen Sprachen durchgeführt.

1. Begründung der Auswahl der bei den einzelnen Auswahlverfahren zugelassenen Sprachen

Nach Ansicht der EU-Organe ist die Entscheidung über die in den einzelnen Auswahlverfahren zu verwendenden Sprachen und insbesondere über jede Einschränkung der Sprachenwahl auf der Grundlage folgender Erwägungen zu treffen:

i) Sofortige Einsatzfähigkeit neu eingestellter Mitarbeiter

Neue Mitarbeiter müssen sofort einsatzfähig und in der Lage sein, die Aufgaben, für die sie eingestellt wurden, wahrzunehmen. EPSO muss daher dafür Sorge tragen, dass die erfolgreichen Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer Kombination von Sprachen verfügen, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben erfolgreich zu erledigen. Insbesondere müssen sie in der Lage sein, in ihrem Arbeitsalltag mit ihren Kollegen und Vorgesetzten effizient zu kommunizieren.

Daher kann es gerechtfertigt sein, einige Prüfungen nur in einer begrenzten Anzahl von Verkehrssprachen durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Bewerber in der Lage sind, unabhängig von ihrer ersten Amtssprache in mindestens einer dieser Sprachen zu arbeiten. Andernfalls bestünde ein hohes Risiko, dass ein erheblicher Anteil an erfolgreichen Prüfungsteilnehmern nicht in der Lage wäre, die dienstlichen Aufgaben, derentwegen sie eingestellt worden sind, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erledigen. Außerdem würde damit nicht der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bewerber um eine Stelle bei den EU-Organen motiviert sind, in einer internationalen Behörde zu arbeiten, die auf bestimmte Verkehrssprachen zurückgreift, um ihr reibungsloses Funktionieren und die Wahrnehmung der ihr durch die EU-Verträge übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

ii) Art des Auswahlverfahrens

In einigen Fällen kann die Beschränkung der Sprachenwahl auch durch die Art des Auswahlverfahrens gerechtfertigt sein.

Im Einklang mit Artikel 27 des Beamtenstatuts führt EPSO bei allgemeinen Auswahlverfahren Kompetenztests durch, um besser absehen zu können, ob die Bewerber in der Lage sein werden, ihre künftigen Aufgaben wahrzunehmen.

Das Assessment-Center ist eine standardisierte Auswahlmethode, bei der die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bewerber in verschiedenen Prüfungsszenarien beobachten. Die Beurteilung basiert auf einem von den Anstellungsbehörden vorab festgelegten Kompetenzrahmen, wobei ein einheitliches Raster für die Punktevergabe zugrunde gelegt wird und der Prüfungsausschuss seine Entscheidungen kollegial trifft.

Dank einer derartigen Bewertung der Fachkompetenzen können die EU-Organe feststellen, inwieweit die Bewerber unmittelbar in der Lage sind, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihrem Berufsalltag sehr nahe kommen. Zahlreiche wissenschaftliche Forschungen haben gezeigt, dass sich die spätere Arbeitsleistung am besten mithilfe von Assessment-Centern, in denen der künftige Berufsalltag simuliert wird, erkennen lässt. Diese Methode wird daher weltweit genutzt. Angesichts der Laufbahndauer und der innerhalb der EU-Organe üblichen Mobilität der Bediensteten ist diese Art der Beurteilung insbesondere bei der Auswahl von künftigen Beamten von entscheidender Bedeutung.

Um eine faire Bewertung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bewerber mit den Prüfern und den anderen Prüfungsteilnehmern direkt kommunizieren können, werden die Bewerber im Rahmen einer Gruppenübung bewertet, bei der eine gemeinsame Sprache zum Einsatz kommt. Sofern es sich nicht um ein Auswahlverfahren mit einer einzigen Hauptsprache handelt, wird das Assessment-Center daher notwendigerweise in einer begrenzten Anzahl von Sprachen durchgeführt.

iii) *Finanzielle und operative Sachzwänge*

Nach Ansicht des EPSO-Leitungsausschusses wäre es aus mehreren Gründen nicht praktikabel, die Assessment-Center-Phase eines einzelnen Auswahlverfahrens in allen EU-Amtssprachen durchzuführen:

Erstens hätte ein solches Vorgehen derart große finanzielle Auswirkungen, dass die EU-Organe ihren Einstellungsbedarf nicht innerhalb des gegenwärtigen Haushaltsrahmens decken und für den europäischen Steuerzahler kein vernünftiges Kosten-Nutzen-Verhältnis sicherstellen könnten.

Zweitens wären zahlreiche Dolmetscher sowie geeignete Räumlichkeiten mit Dolmetschkabinen erforderlich, um das Assessment-Center in allen Amtssprachen durchzuführen.

Drittens müssten deutlich mehr Prüfungsausschussmitglieder eingesetzt werden, um in den einzelnen Auswahlverfahren die verschiedenen, von den Bewerbern verwendeten Sprachen abzudecken.

2. Kriterien für die Auswahl der bei den einzelnen Auswahlverfahren zugelassenen Sprachen

Wenn den Bewerbern im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens nur eine begrenzte Anzahl von EU-Amtssprachen zur Auswahl gestellt wird, legt der EPSO-Leitungsausschuss diese Sprachen von Fall zu Fall fest. Dabei stützt er seine Entscheidung auf folgende Kriterien:

- i) etwaige interne Vorschriften über die Verwendung von Sprachen innerhalb des betreffenden Organs/der betreffenden Organe oder Einrichtung(en);
- ii) besondere Anforderungen hinsichtlich der Art der Aufgaben und der besonderen Bedürfnisse des betreffenden Organs/der betreffenden Organe;
- iii) die innerhalb des betreffenden Organs/der betreffenden Organe am häufigsten verwendeten Sprachen, die auf folgender Grundlage festgelegt werden:
 - die von den EU-Beamten im aktiven Dienst angegebenen und nachgewiesenen Sprachkenntnisse (EU-Amtssprachen auf Sprachniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder höher);
 - die Zielsprachen, in die Dokumente, die für den internen Gebrauch in den EU-Organen bestimmt sind, am häufigsten übersetzt werden;
 - die Ausgangssprachen, aus denen von den EU-Organen intern erstellte Dokumente, die für den externen Gebrauch bestimmt sind, am häufigsten übersetzt werden;

iv) die in der Kommunikation auf Verwaltungsebene innerhalb des betreffenden Organs/der betreffenden Organe verwendeten Sprachen.

3. Kommunikationssprachen

Dieser Abschnitt erläutert die allgemeinen sprachlichen Vorgaben für die Kommunikation zwischen EPSO und den Bewerbern. Die Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens kann jeweils weitere spezifische Anforderungen umfassen.

EPSO trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bewerber wie alle EU-Bürger das Recht genießen, in ihrer Muttersprache zu kommunizieren und erkennt ihren Status als Bewerber um eine Stelle als künftige Mitglieder des europäischen öffentlichen Dienstes an, für die gemäß dem Beamtenstatut bestimmte Rechte und Pflichten gelten. Die EU-Organe sind daher der Auffassung, dass EPSO Mitteilungen an die Bewerber sowie Informationen zu ihren Bewerbungen sofern möglich in allen EU-Amtssprachen veröffentlichen sollte. Zu diesem Zweck werden längerfristig gleichbleibende Informationen auf der EPSO-Website, Bekanntmachungen von Auswahlverfahren sowie die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht.

In der Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens ist stets angegeben, in welchen Sprachen der Online-Bewerbungsbogen auszufüllen ist. Die Anleitung zum Ausfüllen des Bewerbungsbogens wird in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Diese Bestimmungen gelten für einen Übergangszeitraum, in dem der erste Teil des Online-Bewerbungsverfahrens in allen Amtssprachen eingeführt werden soll.

Im Sinne einer zügigen und effizienten Kommunikation werden nach der Validierung des ersten Teils der Bewerbung bestimmte Mitteilungen, die sich an eine große Zahl von Bewerbern richten, in einer begrenzten Anzahl von EU-Amtssprachen erstellt. Dabei handelt es sich — entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Bekanntmachung — um die erste oder zweite Sprache des Bewerbers.

Die Bewerber können sich in jeder EU-Amtssprache an EPSO wenden, doch im Sinne einer effizienten Bearbeitung der Anfragen sollten sie eine der Sprachen wählen, die von den EPSO-Mitarbeitern unverzüglich und ohne Rückgriff auf den Übersetzungsdienst bearbeitet werden können.

Bestimmte Prüfungen können ferner in einer begrenzten Anzahl von EU-Amtssprachen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Bewerber das geforderte Sprachniveau besitzen, um an der Assessment-Phase allgemeiner Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Um welche Sprachen es sich hierbei handelt, ist jeweils der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zu entnehmen.

Nach Ansicht der EU-Organe wird dadurch ein faires und ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen des Dienstes und dem Grundsatz der Mehrsprachigkeit und der Nichtdiskriminierung aufgrund der Sprache gewährleistet. Da die Bewerber eine zweite Sprache wählen müssen, die nicht mit ihrer ersten Sprache (bei der es sich normalerweise um die Muttersprache oder eine Sprache auf einem gleichwertigen Niveau handelt) identisch ist, ist die Vergleichbarkeit ihrer Leistungen sichergestellt.

Ende des ANHANGS. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE